



**Regelung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 3 BayWG am Echinger See in der Gemeinde Eching während der Brass Wiesn 2023**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

(1) Das Baden und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Boote, Surfbretter, SUPs und sonstige Schwimmkörper jeglicher Art) werden im Echinger See in der Gemeinde Eching zu folgenden Zeiten verboten:

- **Donnerstag, 03.08.2023, 21:00 Uhr bis Freitag, 04.08.2023, 05:00 Uhr**
- **Freitag, 04.08.2023, 21:00 Uhr bis Samstag, 05.08.2023, 05:00 Uhr**
- **Samstag, 05.08.2023, 21:00 Uhr bis Sonntag, 06.08.2023, 05:00 Uhr**

(2) Der sofortige Vollzug wird angeordnet.

(3) Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots gemäß Nummer 1 wird der unmittelbare Zwang angedroht. Auf Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BayWG wird hingewiesen.

(4) Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) als bekanntgegeben durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freising.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner soll die Klage einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wannisch  
Freising, den 21.07.2023

**Hinweis:**  
Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienstzeiten des Landratsamtes Freising beim Sachgebiet 41, Gruppe Wasserrecht in Zimmer 567 in der Landshuter Straße 31, 85356 Freising eingesehen werden.

**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising**

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Freising erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Bio- und Restmüllbehälter und der Zahl der Abfuhr bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Tonnen.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Restmüllbehälter monatlich für
 

1. ein Behälter (120 l)	13,50 €
2. ein Behälter (240 l)	27,10 €
3. einen Großbehälter 1,1m <sup>3</sup> (Leihbehälter)	124,60 €
4. einen Großbehälter 1,1m <sup>3</sup> (Eigentumsbehälter)	121,70 €

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Biomülltonne monatlich für
 

1. ein Behälter (120 l)	6,20 €
2. ein Behälter (240 l)	12,50 €

Die Gebühr nach Satz 1 entfällt auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht dem Gebührenersass nicht entgegen.

- (3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (70 l) beträgt für jeden Sack 5,00 €

- (4a) Die Gebühr für die Entsorgung von asbesthaltigen Dach- und Fassadenplatten ohne Dämmstoffe beträgt je Gewichtstonne 289,00 €

- (4b) Die Gebühr für die Entsorgung von Künstlichen Mineralfasern wie z.B. Glaswolle und Steinwolle beträgt je Gewichtstonne 602,40 €

- (4c) Die Gebühr für die Entsorgung von sonstigen selbstangelieferten Abfällen beträgt je Gewichtstonne 213,60 €

- (4d) Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz A IV (gefährlicher Abfall) beträgt je Gewichtstonne 118,80 €

- (5) Für die Selbstanlieferung folgender Abfälle an der Umladestation fallen für Geringmengen unter 200 kg nachstehende Pauschalgebühren an:
  - Altholz A IV (gefährlicher Abfall)
 

0 kg ≤ 100 kg	5,90 €
> 100 kg ≤ 200 kg	17,80 €
  - Sperrmüll und sonstige gemischte Abfälle
 

0 kg ≤ 100 kg	10,30 €
> 100 kg ≤ 200 kg	31,10 €

- Künstliche Mineralfasern (KMF)
 

0 kg ≤ 100 kg	30,10 €
> 100 kg ≤ 200 kg	90,30 €
- Asbestzementprodukte
 

0 kg ≤ 100 kg	14,40 €
> 100 kg ≤ 200 kg	43,30 €

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je Gewichtstonne 213,60 €, im Fall des § 4 Abs. 4 b je Gewichtstonne 602,40 €.

- (7) Fallen aufgrund der Art und Menge im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 4 a bis c genannten Abfälle an, wird die Gebühr entsprechend erhöht.

- (8) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll beträgt
 

1. auf den Wertstoffhöfen je angefangenen 1/4 m <sup>3</sup>	7,00 €
2. an der Umladestation je Gewichtstonne	207,70 €

- (9) Die Gebühr für Anlieferungen von sonstigen Abfällen auf den Wertstoffhöfen beträgt je angefangene 100 Liter 3,20 €

**§ 5  
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschild erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn des Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ändern.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.

- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

**§ 6  
Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 und 2 sind mit der auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschild fällig.

**§ 7  
Aufgabenübertragung**

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühr

in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 3, 8 Nr. 1, 9 die Gemeinden beauftragt.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Freising, 14.07.2023

gez. Helmut Petz  
Landrat